



### RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Abschlussprüfungen Sommer 2020 sind erfolgreich abgeschlossen und wir freuen uns über die neuen hier eingehenden Berufsausbildungsverträge. In diesem Zusammenhang möchten wir auf folgendes Hinweisen:

#### **Wichtige Grundlagen für den Berufsausbildungsvertrag sind:**

- die [Ausbildungsverordnung](#);
- der [Ausbildungsrahmenplan](#);
- der [individuelle Ausbildungsplan](#).

#### **Ausbildungsdauer:**

Die Ausbildungsdauer der Rechtsanwaltsfachangestellten beträgt gem. § 2 ReNoPatAusV regelmäßig drei Jahre. Unabhängig davon endet das Ausbildungsverhältnis an dem Tage, an dem festgestellt wird, dass der Auszubildende die Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung bestanden hat (§ 21 Abs. 2 BBiG). Das bedeutet konkret für die Eintragung eines Ausbildungsverhältnisses beispielsweise:

Beginn	01.08.2020
Ende	31.07.2023.

Das Ausbildungsverhältnis kann grundsätzlich jederzeit beginnen, sollte sinnvollerweise jedoch zeitnah mit Schuljahresbeginn starten. Bei einem früheren oder auch späteren Ausbildungsbeginn ist mit der jeweiligen Berufsschule zu klären, wann eine Einschulung möglich ist.

#### **Wechsel der Ausbildungskanzlei:**

Liegt ein Wechsel der Ausbildungskanzlei vor, ist ein neuer Ausbildungsvertrag mit neuer Probezeit abzuschließen. Die Anrechnung der vorherigen Ausbildung ist in § 1 b) des Berufsausbildungsvertrags aufzunehmen.

#### **Erstuntersuchung:**

Bei minderjährigen Auszubildenden ist gem. § 32 JArbSchG eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung mit Vertragseinreichung einzureichen. Vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres ist gegebenenfalls eine Nachuntersuchung vorzulegen.

## Urlaubsanspruch von Minderjährigen:

Der Urlaubsanspruch von Jugendlichen ergibt sich aus § 19 JArbschG und beträgt:

<b>jährlich</b>	<b>wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres</b>
mind. 30 Werktage	noch nicht 16 Jahre alt ist
mind. 27 Werktage	noch nicht 17 Jahre alt ist
mind. 25 Werktage	noch nicht 18 Jahre alt ist

Der gesetzliche Mindesturlaub ist für volljährige Auszubildende in § 3 Bundesurlaubsgesetz geregelt. Er beträgt 24 Werktage je Kalenderjahr.

Der **volle gesetzliche Urlaubsanspruch** für das jeweilige Kalenderjahr entsteht gem. §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 a, c BurlG, 19 Abs. 4 JArbSchG, wenn die Ausbildung

**vor dem 01.07.** beginnt  
oder  
**nach dem 30.06.** endet.

Mit heutigem Stand haben wir für das aktuelle Ausbildungsjahr 136 Ausbildungsverträge neu eingetragen. Das ist erneut ein erheblicher Rückgang der Ausbildungsverhältnisse im Vergleich zu den Vorjahren.

***Sichern Sie sich jetzt Ihre Fachkräfte für die Zukunft und bilden Sie aus!***

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite für die Ausbildung <http://ausbildung.rak-koeln.de> oder wenden Sie sich an die Ausbildungsabteilung (Sigrid Huptas, Tel.: 0221 - 973010-16; [huptas@rak-koeln.de](mailto:huptas@rak-koeln.de) und Marijke Fitzner, Tel.: 0221 - 973010-74; [fitzner@rak-koeln.de](mailto:fitzner@rak-koeln.de)

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln  
i.A.

RA Albert Vossebürger  
Geschäftsführer  
Riehler Straße 30, 50668 Köln